

(Dr. Jund:)

Im übrigen habe ich die Erklärung abzugeben, daß wir uns durch unsere Mitarbeit alle Mühe geben werden, um in der kurzen Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, dieses wichtige Gesetz zu verabschieden, damit Deutschland in der Lage ist, die Ratifikation der Berner Konvention am 1. Juli d. J. vorzunehmen.

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Diez.

**Diez, Abgeordneter:** Es ist erfreulich, einmal konstatieren zu können, daß sich die Reichsregierung nicht hat beeinflussen lassen, die Schutzfrist von 30 bis auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers zu verlängern. Es ist ganz richtig vorhin schon bemerkt worden, daß die Einflüsse für die Verlängerung wahrscheinlich mehr internationaler Natur gewesen sind als nationaler. Man kann daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß die verbündeten Regierungen stets den gleichen steifen Nacken solchen egoistischen Forderungen gegenüber zeigen, wie sie es diesmal getan haben. Unser deutsches Urheberrechtsgesetz ist bislang eines der besten gewesen, die überhaupt existieren; es hat den fortschrittlichsten Standpunkt von allen anderen eingenommen, und das sollte auch so bleiben und einer rückläufigen Revision nicht unterzogen werden.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß sich auch bei uns mancherlei gezeigt hat, namentlich in bezug auf den Nachdruck durch die Presse, was tadelnswert ist. Aber das wird immer bei neuen Gesetzen so sein; es wird sich immer zeigen, daß ein neues Gesetz übertreten wird, teilweise aus Unkenntnis, teilweise aus altem Schlandrian. Nicht nur die Gebenden, sondern auch die Nehmenden müssen sich an diese Neuordnung der Dinge gewöhnen.

Das Urheberrecht hat in gewissen Teilen viel Ähnlichkeit mit einem Tarifvertrage, der zwischen Unternehmern und Arbeitern abgeschlossen wird. Wenn heute z. B. ein Rip van Winkle aus den Kreisen der Zeitungsherausgeber auferstehen und sich einmal den Tarifvertrag ansehen würde, der zwischen den Buchdruckereibesitzern und den Buchdruckergehilfen abgeschlossen ist, mit seinem didleibigen Kommentar, so könnte er sich ruhig wieder schlafen legen, weil er wahrscheinlich unfähig wäre, sich in die neue Zeit hineinzufinden. Diesen Tarifverträgen gegenüber ist aber das Urheberrecht, welches wir heute beraten, ein wahres Waisenkind an Einfachheit und Klarheit. Wenn der Nachdrucker es unterläßt, nachzudrucken, wird er unbehelligt bleiben, gerade so wie der Zeitungsherausgeber mit seinen Gehilfen in Frieden lebt, wenn er den Tarif aufrecht erhält.

Aber zuzugeben ist, daß der § 18 des Urheberrechts zu recht unangenehmen Differenzen geführt hat. Bereits in der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes von 1901 entspann sich eine sehr lebhafte Debatte darüber, was eigentlich Ausarbeitungen wissenschaftlich-technischen und unterhaltenden Inhalts seien, die das Gesetz ohne weiteres schützt. Besser wäre es gewesen, wenn für jeden Artikel, mag er einen belehrenden oder unterhaltenden Inhalt haben, der Vermerk »Nachdruck verboten« vorgeschrieben worden wäre; dann wären derartige Denunziationen nicht möglich gewesen.

Die Hauptschuld daran trägt allerdings die Unklarheit des § 18 selbst. Ich glaube nun, daß es in der Kommission gar nicht schwer sein wird, den § 18 so zu gestalten oder zu interpretieren, daß er in Übereinstimmung mit der Berner Konvention bleibt und die Schäden beseitigt, die sich im Verlauf der achtjährigen Gültigkeit gezeigt haben.

Als etwas ganz Neues tritt in den Kreis des Urheberschutzes: die Kinematographie. Der § 12 des Urheberrechts von 1901 soll einen sechsten Absatz erhalten, nach dem der Urheber die Befugnis hat,

die Benutzung eines Schriftwerks zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalte nach im Wege der Kinematographie oder eines ähnlichen Verfahrens wiedergibt —

zu gestatten.

In zweckmäßiger Folge wird der Schutz des Urhebers auch auf das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie von 1907 ausgedehnt.

Daß die Kinematographie als Kunst jetzt in den Bereich des Urheberrechts gestellt werden soll, berührt hier erst in zweiter Linie.

Die Proposition selbst stammt aus Frankreich, wie fast alles, was mit der Urheberrechtsschutz — so kann man es wohl nennen — zusammenhängt. Ohne das Vorgehen der Franzosen, insbesondere der Tonkünstler und ihre Einwirkung auf die deutschen Tonkünstler, wäre es wahrscheinlich nicht so weit gekommen, daß wir uns heute mit einem Gesetze zu befassen haben, welches die mechanischen Musikinstrumente und des weiteren auch die Kinematographie in den Schutz des Urheberrechts einbezieht.

Zuzugeben ist, daß die Kinematographie eine äußerst wichtige Erfindung ist, die nicht nur der Unterhaltung, sondern auch der Belehrung dient. Wir haben erst in letzter Zeit erfahren, welche wichtigen Dienste sie der Wissenschaft leistet, indem sie Vorgänge im Operationsaal in allen Teilen fixiert und später wiedergibt. Das ist bewundernswert und dürfte uns die Zustimmung zum Schutze der Kinematographie erleichtern, so große Bedenken man auch dagegen haben mag, namentlich soweit der Schutz sich auf den unterhaltenden Teil der Kinematographie bezieht. Es wird nicht lange dauern, so werden uns ganze Opern und Operetten mit Text, Musik und Gesang in farbiger Darstellung vorgeführt werden. Das Problem der farbigen photographischen Aufnahme ist als gelöst anzusehen, und wir werden diese Schaustellungen in einer ans Wunderbare grenzenden Vollendung sehen können. Aber damit wird das Bestreben nach Schutz noch weiter steigen und eine ebenso wunderbare Gestalt annehmen wie die Kinematographie selbst.

Einen Vorgeschmack dessen, was uns erwartet, gab bereits der 31. Kongress der Association littéraire usw. in Kopenhagen vom 21. bis 26. Juni 1909, der also nach der Berliner Konferenz vom 13. November 1908 tagte.

In Kopenhagen wurde unter anderem beklagt, daß der Kinematograph oft in bezug auf die Wiedergabe von Schriftwerken vom urheberrechtlichen Standpunkte nicht zu fassen sei, obwohl — so wurde gesagt — der Autor ein unverletzliches, ausschließliches Recht an der Struktur, am Aufbau seines Stückes, an der Szenenverbindung, kurz an der Dritten, entweder durch ein Schriftwerk oder durch Aufführung zugänglich gemachten szenischen Handlung besitze.

Bei dieser Gelegenheit ging Herr Larsen, der Vorsitzende der Vereinigung dänischer dramatischer Künstler, auf eine andere Seite der Frage ein — die uns auch in Deutschland demnächst berühren wird —, nämlich auf diejenige der Rechte, die einem Schauspieler zustehen,

wenn er durch sein Spiel dem vom Autor gewissermaßen nur skizzierten Werke die wirklich dramatisch-künstlerische Auslegung und damit das eigentliche Relief gibt, dadurch, daß er etwas hervorbringt, was man mit Recht eine Schöpfung — création — genannt hat; man denke nur an Monnet, Sully, an Sarah Bernhardt, an die Duse, an Joachim.

Darauf erklärte der Baron Rosenkrantz, Romanschriftsteller und Dramatiker in Kopenhagen:

Er sei der Ansicht, man solle den Schauspielern eine Art Miteigentum an den von ihnen vor dem Kinematographenapparat gespielten Werken einräumen, wobei das ursprüngliche Eigentum dem Verfasser des Stückes gehöre. Ein solches Abkommen empfehle sich um so eher, als die Theaterdirektoren aus Furcht vor der Konkurrenz der Kinematographenanstalten ihren Schauspielern die Aufführung von Rollen vor den Kinematographenapparaten untersagen; somit sollte man auch die Schauspieler an diesen neuen Aufführungen beteiligen.

Und schließlich bemerkt dann der Herr Röhrlisberger, der Vorsteher des Internationalen Bureaus für Urheberrecht in Bern: Es bereite sich auf diesem Gebiete in den wissenschaftlichen Ansichten ein lehrreicher Umschwung vor. In einem in der Juninummer der Zeitschrift Osterrieths veröffentlichten Aufsatz lege Professor Kohler dar, daß er entgegen seinen früheren Anschauungen, nach denen der ausübende Künstler nur ein Individualrecht hätte geltend machen können, zu seinen Gunsten ein eigentliches Urheberrecht anzuerkennen sei, das die ausschließliche Befugnis zur Wiedergabe seines Spiels bedeute, indem letzteres die bloß fragmentarischen und lückenhaften Angaben des Autors mit Leben erfülle. Ein solches Recht müsse aber von der Bedingung abhängen,